1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Schossin

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs.1 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Anlass der Planaufstellung

Der bestehende Flächennutzungsplan wurde im November1998 genehmigt. Eine Teilfläche wurde aus der damaligen Genehmigung ausgenommen. Für die Einbeziehung dieser Fläche sowie einer weiteren Änderungsabsicht ergab sich die Notwenigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.
Die beabsichtigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach wiederholtem Beschluss der Gemeindevertretung am 29.05.2019 veröffentlicht.
Das Planungsziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet, die Fläche 1 in der zukünftigen Nutzung als Fest- und Sportplatz und die Fläche 2 als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Für die Fläche 2 wurde im Parallelverfahren ein Bebauungsplan entwickelt, der seit dem 29.07.2021 rechtskräftig ist.

1.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt.
In Bezug auf die Umweltbelange "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft", "Klima", "Landschaft" "Mensch und Gesundheit", sowie "Kultur- und Sachgüter" kann für die Fläche 1 davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzungsänderung zu erwarten sind.
Für die Umnutzung der Fläche 2 wurde im Rahmen des oben genannten B-Planverfahrens ein Umweltbericht erstellt. Mit ihm wurden die Umweltbelange "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft", "Klima", "Landschaft" "Mensch und Gesundheit", sowie "Kultur- und Sachgüter" in Bezug auf die Planung bewertet. Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes bewirkt. Im Sinne der Eingriffsregelung ist der Eingriff damit ausgeglichen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Schutzgutbetrachtung:

Schutzgüter sind ausschließlich äußerst geringfügig bzw. nicht betroffen.

Zusammenfassung der Umweltprüfung
Angesichts bestehender versiegelter Flächen sowie der bisherigen Nutzung sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung als „gering" anzusehen, die zu Umweltauswirkungen in Form von Bodenversiegelung, Biotopverlust sowie zur

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können. Eine Verstärkung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht erkennbar.
Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten. Vorgesehene Eingriffe gelten nach Eingriffsregelung deshalb als ausgeglichen.

1.3 Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom September 2021 (Vorentwurf) hat in der Zeit vom 06.11.2021 bis einschließlich 14.01.2021 stattgefunden.

b) Die frühzeitige Trägerbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs.2 BauGB erfolgte durch Zusendung der Unterlagen am 18.11.2021 an Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

c) Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom Februar 2022 (Entwurf) hat in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 14.06.2022 stattgefunden.

d) Die Trägerbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte durch Zusendung der Unterlagen am 02.05.2022 an Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

Die Gemeinde hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.
Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, die Hinweise Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis mit Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Hinweise und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung berücksichtigt. Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen verschiedener Fachdienstbereiche des Landkreises Ludwigslust aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken ergaben sich geringfügige inhaltliche Ergänzungen der Planung.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

2.1 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Schossin verfügt seit dem 16.02.1999 über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Ausgenommen von der Genehmigung wurde die Gewerbefläche der Fa. MGB östlich von Mühlenbeck, da nach erfolgter öffentlicher Auslegung des Bauleitplans die Darstellung zu o.g. Fläche verändert wurde. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen weiteren Überplanung der Gewerbefläche sowie der Absicht der Gemeinde zur Einrichtung einer Fläche als Fest- und Sportplatz entwickelte sich das Erfordernis zur Darstellung der Änderungsabsichten der Gemeinde. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der die Änderungen eingearbeitet sind, wird somit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprochen.

Schossin, den 14.02.2023

(Siegel)

GEMEINDE SCHOSSIN – LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

Balschuweit

Erwin Balschuweit
Bürgermeister der Gemeinde Schossin